

Zugangssperrung für Netzwerk

Fristlose Kündigung gerechtfertigt

Zwar wird die Beratungspraxis durch den Online-Zugriff auf die Bestandsdaten im Firmennetzwerk erleichtert, doch im Falle der Zugangssperre erfährt der Vertreter, dass er damit dem Willen des Unternehmers auf Gedeih und Verderb ausgeliefert ist. Der Praxis einer Vertriebsgesellschaft, ihrem Vertreter während der Kündigungsfrist den Zugang zu sperren, hat das Oberlandesgericht Brandenburg einen Riegel vorgeschoben.

■ Mit seinem Urteil vom 18. März 2007 hat das OLG Brandenburg eine Grundsatzentscheidung dazu getroffen, unter welchen Umständen die Vorenthaltung von Informationspflichten seitens des vertretenen Unternehmers den Vertreter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Im Streitfall hatte der Vertreter den Vermögensberatervertrag mit der vertretenen Vertriebsgesellschaft ordentlich gekündigt.

Mit der Kündigungsbestätigung hat die Vertriebsgesellschaft dem Vertreter mitgeteilt, dass sie ihm keine Stornogefahrmitteilungen mehr erteile. Die erforderlichen Informationen solle er der Abrechnung entnehmen. Daraufhin hatte der Vertreter die Vertriebsgesellschaft aufgefordert, ihm sämtliche Vertriebsinformationen weiterhin zur Verfügung zu stellen. In ihrer Antwort beschränkte sich die Vertriebsgesellschaft auf den lapidaren Hinweis auf die bis zum ordentlichen Vertragsende fortbestehende Tätigkeitspflicht des Vertreters. Wenig später meldete sie den Vertreter aus dem Versorgungswerk ab und sperrte den Zugang zu dem betrieb-sinternen Netzwerk über das dem Vertre-

ter mietweise zur Verfügung gestellte Notebook.

Der Vertreter rügte daraufhin, dass ihm eine sachgemäße Kundenbetreuung nicht mehr möglich sei. Er forderte die Vertriebsgesellschaft unter Fristsetzung auf, die bisherigen Arbeitsbedingungen wieder herzustellen. Daraufhin teilte ihm die Vertriebsgesellschaft mit, er könne den Zugriff auf die Kundendaten über den PC seiner Führungskraft in deren Büro erhalten. Der Vertreter nahm dies zum Anlass, den Vermögensberatervertrag fristlos zu kündigen.

Die Vertriebsgesellschaft klagte gegen den Vertreter. Sie begehrte die Feststellung, dass die Kündigung den Vermögensberatervertrag nicht vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist beendet hat und dass der Vertreter verpflichtet ist, ihr sämtlichen durch die unberechtigte Kündigung und die Untätigkeit des Vertreters entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Landgericht Cottbus wies die Klage ab. Das OLG Brandenburg bestätigte diese Entscheidung. Zur Begründung führte es aus, dass auch nach einer ordentlichen Kündigung die beiderseitigen Vertrags-

pflichten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortbestehen. So bleibe der Handelsvertreter einerseits verpflichtet, sich um Vermittlung, Abschluss und Betreuung von Verträgen zu bemühen. Der Unternehmer andererseits schulde weiterhin die Provisionszahlung. Ferner habe er dem Vertreter nach wie vor die erforderliche Unterstützung zu leisten und ihm erforderliche Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen. Versage der Unternehmer dem Vertreter die geschuldete Unterstützung in unberechtigter Weise, indem er das Notebook mit dem Zugang zum Netzwerk abschalte, dem Vertreter keine Stornogefahrmitteilungen mehr zu-leite und den Vertreter aus dem betrieblichen Versorgungswerk abmelde, verletze er das Vertrauensverhältnis in schwerwiegender Weise.

Die Praxis, einem Vertreter im Falle ordentlicher Kündigung keine Stornogefahrmitteilungen mehr zuzusenden, stelle einen erheblichen Einschnitt in die dem Vertreter in Erfüllung der Unternehmerpflichten gewährten Arbeitsbedingungen dar. Zwar bestimme das Gesetz die Art und Weise der Erteilung der erforderlichen

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Nachrichten und Informationen nicht näher. In der Versicherungsbranche sei es aber allgemein üblich, dass der Unternehmer seinen Versicherungsvertretern zur Stornobearbeitung so genannte Stornogefahrmitteilungen zusende.

Im Streitfall sei kein nachvollziehbarer Grund zu erkennen, dem Vertreter die Stornogefahrmitteilungen nach Zugang der ordentlichen Kündigung nicht mehr zukommen zu lassen. Es reiche nicht aus, dass der Unternehmer einfach auf die Provisionsabrechnungen verweise. Erfahre der Vertreter von Vertragsstornierungen erst durch Übermittlung der Provisionsabrechnung, sei die Stornonachbearbeitung schon wegen des damit verbundenen Zeitablaufs erheblich erschwert. Allenfalls dann, wenn der kündigende Vertreter die Erfüllung seiner Nachbearbeitungspflicht verweigere und der Unternehmer daher einem anderen Vermittler die Stornogefahrmitteilungen zur Nachbearbeitung zur Verfügung stellen müsse, sei es gerechtfertigt, Stornogefahrmitteilungen nicht mehr an den gekündigten Vertreter zu übermitteln.

Die Abschaltung des Notebooks mit dem Zugang zum Vertreternetzwerk stelle eine massive Verletzung der Unterstützungspflicht dar. Deshalb sei der Vertreter in einem solchen Fall zur Kündigung des Vertretervertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Dies gelte jedenfalls, wenn der Vertreter das Notebook einschließlich der Software und der Zugangsmöglichkeit zum Firmennetzwerk insbesondere bei der Bearbeitung von Geschäftsabschlüssen genutzt habe und er mit dem Notebook auf jeweils aktuelle Produktinformationen und Formulare des Unternehmers ebenso zugreife wie auf die Kundenkartei und das Wiedervorlagensystem. Im Hinblick hierauf stelle sich das Verhalten des Unternehmers aus der Sicht des Handelsvertreters zudem

als treuwidrig und vertragsbrüchig dar, wenn ein Recht zur Abschaltung des Notebooks nicht festzustellen sei und der Unternehmer das Notebook ohnehin mietweise an den Vertreter überlassen habe, solange das Mietverhältnis fort dauere.

Der Unternehmer hatte sich hiergegen mit dem Argument zur Wehr gesetzt, dass der Vertreter die Tätigkeit im Büro seiner Führungskraft an deren PC und unter deren Aufsicht erledigen könne. Dies ließen die Richter am Oberlandesgericht nicht gelten. Ein triftiger Grund, den Vertreter in seiner Freiheit derart zu behindern, seine Tätigkeit im Wesentlichen frei zu gestalten, bestehe grundsätzlich nicht. Allenfalls dann, wenn ein konkreter Anhaltspunkt dafür bestehe, dass der Vertreter Kundendaten oder sonstige Informationen unter Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot verwende, könne ein solches Vorgehen gerechtfertigt sein.

Volle Unterstützung auch während Kündigungsfrist

Auch die Abmeldung des Handelsvertreters während der ordentlichen Kündigungsfrist aus dem Versorgungswerk stelle eine ungerechtfertigte Vorenthaltung von Rechten des Vertreters dar. Behindere der Unternehmer den Handelsvertreter dabei zusätzlich in der Tätigkeit, indem er ihm weder Stornogefahrmitteilungen noch sonstige Kunden- oder Geschäftspost zukommen lasse und er ihm den Zugang zum Firmennetzwerk über das mietweise überlassene Notebook sperre, so könne der Unternehmer sich für diese Maßnahmen auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der Handelsvertreter sei nach Ausspruch der ordentlichen Kündigung nicht mehr für ihn tätig geworden. Behalte der Unterneh-

mer Stornogefahrmitteilungen und die Kundenpost nach Zugang der ordentlichen Kündigung ein, sei dem Vertreter eine zum Schadensersatz verpflichtende pflichtwidrige Einstellung der Tätigkeit in Gestalt unterlassener hinreichender Geschäftsbemühungen schlichtweg nicht anzulasten. Maßgeblich hierfür sei, dass der Unternehmer die geschuldete Mitwirkung nicht mehr umfassend leiste.

Die Entscheidung stellt in aller wünschenswerten Deutlichkeit klar, dass Unternehmer ihre Vertreter auch während der Kündigungsfrist vollumfänglich bei der Tätigkeit zu unterstützen haben. Unterlassen sie dies, können sie dem Vertreter nicht vorwerfen, sich nicht hinreichend um die Vermittlung von Geschäften zu bemühen. Darüber hinaus ist der Vertreter in einem solchen Fall – nach erfolgloser Abmahnung – berechtigt, den Vertretervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen mit der Folge, dass der Unternehmer dem Vertreter die diesem während der Kündigungsfrist entgehenden Provisionen zu ersetzen hat. Es ist zu hoffen, dass die Entscheidung der bedauerlicherweise verbreiteten Unsitte entgegenwirkt, Vertreter während der Kündigungsfrist den Zugang zum Firmennetzwerk zu sperren. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

